

05.10.84

W1 - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Regelung der Preisangaben

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 88. Sitzung am 4. Oktober 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 10/2024 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung
der Preisangaben

- Drucksache 10/1526 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.10.84

Erster Durchgang: 90/84

**Gesetz
zur Regelung der Preisangaben**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Preisangabengesetz**

§ 1

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von **diesen Zwecken dienenden** Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen, anzugeben sind.

§ 2

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu überwachen, können die hierfür zuständigen Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und dort Beichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblick in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Preisauszeichnungen“ durch das Wort „Preisangaben“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

05.10.84

Wi - R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Regelung von Preisangaben

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 88. Sitzung am 4. Oktober 1984 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Regelung der Preisangaben - Drucksache 10/1526 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/2024 angenommen:

" bei der Formulierung der neuen Preisangaben-Verordnung wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob dieser Verordnung solche Unternehmen unterworfen werden können, die neben ihrer Großhandelstätigkeit auch regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen.

Die Bundesregierung wird weiter gebeten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben dem Deutschen Bundestag über die Entwicklung der Preisauszeichnung bei Großhändlern, die regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen, zu berichten."

26.10.84

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Regelung der Preisangaben

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil der neu eingefügte Artikel 1 § 2 Abs. 1 eine "doppelgesichtige" Vorschrift (BVerfGE 55, 274, 320 f.) insofern darstellt, als sie nicht nur materielle Befugnisse der Verwaltungsbehörden enthält, sondern gleichzeitig auch das "Wie" des Verwaltungshandelns verfahrensmäßig bindend festlegt.

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Oktober 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hält es für notwendig, im Interesse der Rechtssicherheit die zur Wiedereinführung der Preisangabepflicht erforderliche Ausführungsverordnung schnellstmöglich zu erlassen. Er geht davon aus, daß es aufgrund der Vorarbeiten für den Verordnungsentwurf möglich sein wird, diesen zügig mit den

Ländern und den betroffenen Wirtschaftskreisen zu erörtern und die Verordnung dem Bundesrat so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie spätestens zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten kann. Inhaltlich müßte die Verordnung die an die Bundesregierung herangetragenen und seit längerem bekannten Probleme und Fragen berücksichtigen, die sich in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht als regelungsbedürftig erwiesen haben.

Bei der Formulierung der neuen Preisangaben-Verordnung wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob dieser Verordnung solche Unternehmen unterworfen werden können, die neben ihrer Großhandelsstätigkeit auch regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen.

Die Bundesregierung wird gebeten, den mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Oktober 1984 (zu BR-Drucksache 458/84) erhaltenen Bericht "über die Entwicklung der Preisauszeichnung bei Großhändlern, die regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen," auch dem Bundesrat zu erstatten.